

Fälle mit Lösungen zum Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht

Pascal Grolimund* / Eva Bachofner**

Fall 1: Flugverkehr

Frau K wohnt in Lörrach (DE) an der Schweizer Grenze nahe der Stadt Basel. Ihre Herbstferien 2015 verbrachte Frau K in Griechenland am Meer. Zu diesem Zweck buchte sie einen Flug mit einem englischen Flugunternehmen (Sitz in London) von Basel-Mulhouse (Euroairport) nach Athen inkl. Rückflug zwei Wochen später. Am Tag des Rückfluges konnte das Flugzeug – aufgrund von technischen Problemen – erst mit einer 5-stündigen Verspätung in Athen abheben und erreichte den Flughafen Basel dementsprechend fünf Stunden verspätet.

Frau K recherchiert im Internet und stösst auf die Europäische Fluggastverordnung (Verordnung [EG] Nr. 261/2004). Gemäss Angaben im Internet habe Frau K aufgrund der fünfständigen Verspätung ihres Rückfluges gestützt auf Art. 7 dieser Verordnung einen Ausgleichanspruch in Höhe von EUR 250.– gegen das Flugunternehmen.

Frau K beschliesst, diese Forderung gerichtlich durchzusetzen – und zwar vor dem Zivilgericht Basel-Stadt.

Ist das Zivilgericht Basel-Stadt für die Klage von Frau K zuständig?

Variante 1

Frau K wohnt nicht in Lörrach, sondern in Basel.

Variante 2

Frau K wohnt in Basel und klagt gegen ein Flugunternehmen mit Sitz in Genf.

I. Einstieg in die Falllösung und Vorbemerkungen

Der Ausgangsfall betrifft die Forderung einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Deutschland gegen ein Flugunternehmen mit Sitz in London, welche im Zusammenhang mit einem Vertrag über eine internationale Personenbeförderung steht.

Im internationalen Luftverkehr ist grundsätzlich das Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 (MÜ)¹ anwendbar. Es regelt die Haftung des Luftfrachtführers bzw. den Umfang von Schadenersatz bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, bei Beschädigung von Reisegepäck oder Gütern und bei Verspätung (Art. 19 MÜ). Vorliegend will Frau K aber keinen Schadenersatz geltend machen, denn ein materieller Schaden ist ihr nicht entstanden. Das MÜ ist daher nicht einschlägig. Es enthält auch keine abschliessende Regelung und steht der Anwendung eines anderen Staatsvertrages über im MÜ nicht geregelte Ansprüche nicht entgegen. Frau K möchte eine Ausgleichzahlung gemäss Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Fluggastverordnung. Nach dem zwischen der Schweiz und der EG (heute EU) abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen (LA)² hat diese EU-Verordnung (welche im Anhang des LA aufgenommen ist) unter den im LA genannten Bedingungen auch in der Schweiz Geltung.

Ob die EU-Fluggastverordnung im Ausgangsfall und in den Varianten Anwendung findet und ob der behauptete Anspruch besteht, muss hier indes nicht abschliessend beantwortet werden. Gefragt ist nur danach, ob der Klägerin für ihre Klage ein Gerichtsstand in Basel offen steht. Die EU-Fluggastverord-

* Prof. Dr. iur. Pascal Grolimund, LL.M., Partner bei Kelerhals Carrard Rechtsanwälte, Titularprofessor an den Universitäten Basel und Zürich.

** Eva Bachofner, Advokatin, Gerichtsschreiberin am Zivilgericht Basel-Stadt.

¹ SR 0.748.411.

² Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, Stand 15. September 2015 (SR 0.748.127.192.68), Anhang.

nung enthält selbst keine Regelung der internationalen Zuständigkeit. Diese bestimmt sich mangels anderweitiger staatsvertraglicher Regelung nach dem Lugano-Übereinkommen von 2007 (revLugÜ)³.

II. Ausgangsfall

Im Ausgangsfall hat die Klägerin ihren Wohnsitz in Deutschland, die Beklagte ihren Sitz in London, England, und damit in einem an das revLugÜ gebundenen Staat.

Nach Art. 2 Abs. 1 revLugÜ sind – vorbehaltlich der besonderen Gerichtsstände – Personen, die ihren Wohnsitz (bzw. ihren Sitz) im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen. Im Ausgangsfall liegt der allgemeine internationale Gerichtsstand daher in England.

Frau K könnte sich aber allenfalls auf den Gerichtsstand am Erfüllungsort nach Art. 5 Abs. 1 revLugÜ stützen. Personentransportverträge sind Dienstleistungsverträge im Sinne von lit. b dieser Bestimmung. Der Erfüllungsort befindet sich danach (mangels anderer Vereinbarung) am Ort, an dem die Dienstleistung nach dem Vertrag erbracht worden ist oder hätte erbracht werden sollen (Art. 5 Abs. 1 lit. b zweiter Spiegelstrich des revLugÜ). An diesem Ort besteht ein einheitlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur EuGVVO (der «Parallelverordnung zum revLugÜ») befindet sich für die Klage auf eine Ausgleichszahlung nach der EU-Fluggastverordnung der Erfüllungsort nach Wahl des Klägers sowohl am vertraglich vereinbarten Ort des Abfluges als auch am vertraglich vereinbarten Ort der Ankunft des Flugzeuges, denn an diesen Orten würden die Dienstleistungen, die Gegenstand eines Beförderungsvertrags im Luftverkehr sind, hauptsächlich erbracht⁴.

Die Rechtsprechung des EuGH ist für die Schweizer Gerichte nicht verbindlich. Da aber eine möglichst einheitliche Auslegung von revLugÜ und EuGVVO angestrebt wird (vgl. Art. 1 des Protokolls 2 zum revLugÜ), ist nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Auslegung des revLugÜ die Rechtsprechung des EuGH zur EuGVVO zu beachten, soweit sich «*ein entsprechender Entscheid des EuGH nicht massgeblich auf*

gemeinschaftsrechtliche Grundsätze stützt, welche die Schweiz nicht mitträgt.»⁵ Der erwähnte Entscheid des EuGH stützt sich nicht auf solche Grundsätze. Daher ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht nicht von der im EuGH-Urteil vertretenen Auffassung abweichen würde.

In vorliegendem Fall befindet sich der Erfüllungsort somit am Abflughafen in Athen und am Ankunfts-ort, d.h. dem Euroairport Basel Mulhouse Freiburg.

Der Euroairport Basel Mulhouse Freiburg liegt ca. 3,5 km von Basel entfernt auf französischem Staatsgebiet. Die binationale Anlage des Flughafens Basel-Mülhausen beruht auf dem französisch-schweizerischen Staatsvertrag von 1949.⁶ Diesbezüglich hielt das Bundesgericht in BGE 115 II 279 E. 4 Folgendes fest: «[Der Flughafen] *untersteht danach, soweit nicht statutarische oder vertragliche Absprachen vorgehen, französischem Recht [Art. 1*

³ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (SR.0.275.12).

⁴ EuGH Urteil vom 9. Juli 2009 i.S. Rehder/Air Baltic, Rs C-204/08 Rz. 40, 41, 43: «Bei den Dienstleistungen, die in Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Vertrag über die Beförderung von Personen im Luftverkehr erbracht werden, handelt es sich nämlich um die Abfertigung und das Anbordgehen der Fluggäste sowie ihren Empfang an Bord des Flugzeugs an dem im fraglichen Beförderungsvertrag vereinbarten Abflugort, den Start der Maschine zur vorgesehenen Zeit, die Beförderung der Fluggäste und ihres Gepäcks vom Abflugort zum Zielort, die Betreuung der Fluggäste während des Fluges und schliesslich das sichere Verlassen des Flugzeugs durch die Fluggäste am Ort der Landung zur im Vertrag vereinbarten Zeit. [...] Die einzigen Orte, die eine unmittelbare Verbindung zu den genannten Dienstleistungen aufweisen, die in Erfüllung der Verpflichtungen entsprechend dem Gegenstand des Vertrags erbracht werden, sind der Ort des Abflugs und der Ort der Ankunft des Flugzeugs, wobei unter den Begriffen «Ort des Abflugs» und «Ort der Ankunft» die Orte zu verstehen sind, die in dem fraglichen, mit einer einzigen Luftfahrtgesellschaft, dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, geschlossenen Vertrag vereinbart wurden. [...]»

⁵ BGE 141 III 28 E. 3.1.1. m. Hinw. auf BGE 140 III 320 E. 6.1; BGE 139 III 232 E. 2.2. BGE 138 III 368 E. 2.6 und BGE 135 III 185 E. 3.2; vgl. auch BGE 139 III 345.

⁶ Französisch-schweizerischer Staatsvertrag über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim vom 4. Juli 1949 (SR 0.748.131.934.92).

Abs. 3 und Art. 6 SV]. [...] Die Grenzkontrolle für Reisende und Güter erfolgt nach schweizerischem Recht [Art. 8 Ziff. 2, 4 und 6 SV]. Luftverkehrsrechtlich gilt die Anlage als Inlandflughafen (Art. 15 und 16 SV). Damit ist indessen nichts anderes gesagt, als dass der Flughafen grenzverkehrs- und luftverkehrsrechtlich als schweizerische Anlage gilt; doch wird dadurch der Grundsatz nicht durchbrochen, dass er französisches Territorium darstellt. [...] Dieselbe Auffassung kommt in der Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 1949 zum Ausdruck, wo die Anwendung des französischen Rechts namentlich damit begründet wird, dass der Flughafen vollständig auf französischem Gebiet liege [BBl 1949 II 750].» Jedes Flugzeug landet am Euroairport auf französischem Grund und Boden. Auch der schweizerische Sektor im Flughafengebäude selbst stellt nach Rechtsprechung des Bundesgerichts «nicht Schweizerisches Hoheitsgebiet im Sinne der Extraterritorialität» dar, sondern befindet sich in Frankreich.⁷

Somit liegen die Erfüllungsorte vorliegend in Griechenland und in Frankreich, nicht aber in der Schweiz und damit auch nicht im Gerichtssprengel Basel-Stadt.

Sofern keine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Basler Gerichte abgeschlossen wurde (Art. 23 revLugÜ) und sich die beklagte Fluggesellschaft nicht auf das Verfahren in Basel einlässt (Art. 24 revLugÜ), wird das Gericht in Basel folglich nicht auf die Klage eintreten.⁸

III. Variante 1: Klägerin mit Wohnsitz in Basel, Flugunternehmen mit Sitz in London

In der Variante 1 hat Frau K ihren Wohnsitz in Basel. Die Fluggesellschaft ist in London ansässig. Die internationale Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 1 revLugÜ und der Erfüllungsortsgerichtsstand nach Art. 5 Abs. 1 lit. b revLugÜ bleiben auch in dieser Variante ausgeschlossen.

Zu prüfen ist in diesem Fall der Klägergerichtsstand in Verbraucherstreitigkeiten nach Art. 16

Abs. 1 revLugÜ. Dazu müsste es sich vorliegend um eine Verbrauchersache im Sinne des Art. 15 revLugÜ handeln. Frau K hat ihre Ferienreise zu privaten Zwecken gebucht. Sodann ist nicht unwahrscheinlich, dass die englische Fluggesellschaft ihr Angebot (unter anderem) auch auf die Schweiz ausgerichtet hat (Art. 15 Abs. 1 lit. c revLugÜ).

Allerdings ist gemäss Art. 15 Abs. 4 revLugÜ der Abschnitt über die Zuständigkeit in Verbrauchersachen ausdrücklich nicht auf Beförderungsverträge anwendbar. Eine Ausnahme gilt für Pauschalreisen. Eine solche liegt *in casu*, wo nur der Flug gebucht wurde, nicht vor.

Es besteht daher – vorbehaltlich einer Gerichtsstandsvereinbarung oder einer Einlassung – keine Zuständigkeit der Basler Gerichte.

IV. Variante 2: Klägerin mit Wohnsitz in Basel, Flugunternehmen mit Sitz in Genf

Wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, ist zunächst zu fragen, ob überhaupt von einem internationalen Sachverhalt auszugehen ist. Auch bei dieser Ausgangslage weisen aber Anknüpfungspunkte in verschiedene Staaten: Es handelt sich um eine internationale Flugreise. Sowohl der Abflugort als auch der Ankunftsort liegen im Ausland; gemäss Rechtsprechung des EuGH besteht an beiden Orten ein Erfüllungsortsgerichtsstand nach Art. 5 Abs. 1 revLugÜ. Wenn diese vorliegend nicht angerufen werden, wandelt dies den Sachverhalt nicht in einen reinen Binnensachverhalt. Die Klägerin stützt sich sodann auf eine EU-Verordnung, für deren Anwendung nach Art. 3 insbesondere der Abflugort (welcher vorliegend nicht in der Schweiz liegt) massgeblich ist. Es bestehen so gute Gründe dafür, auch in Variante 2 von einem internationalen Sachverhalt auszugehen und die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu prüfen.

In Variante 2 hat die Beklagte ihren Sitz in der Schweiz. Art. 2 Abs. 1 revLugÜ kommt daher zur Anwendung. Er verweist auf den (Wohn-)Sitzstaat der Beklagten. Diese Bestimmung regelt nur die internationale Zuständigkeit und überlässt die örtliche Zuständigkeit dem nationalen Recht. In der Schweiz ist das IPRG⁹ zu konsultieren.

Nach Art. 2 Abs. 1 IPRG sind die Schweizerischen Gerichte am Wohnsitz (bzw. Sitz) des Beklagten zuständig. Dieser liegt gemäss Sachverhalt in Genf.

⁷ BGer 4C.334/2002 vom 3. Februar 2003, E. 4.3.2. m. Hinw. auf BGE 115 II 279.

⁸ Vgl. den Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 20.6.2011, abgedruckt in der BJM 2012, 98 ff.

⁹ Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (SR 291).

Allerdings ist dem Art. 2 Abs. 1 IPRG nur zu folgen, sofern das IPRG keine besondere Zuständigkeit vorsieht. Gemäss Art. 112 Abs. 1 IPRG besteht bei Vertragsstreitigkeiten eine Zuständigkeit am Wohnsitz/Sitz der beklagten Partei. Entsprechend wären die Genfer Gerichte zuständig. Der Sachverhalt gibt auch keinen Hinweis auf eine Niederlassung der Beklagten in Basel (Art. 112 Abs. 2 IPRG).

Denkbar ist vorliegend ein Gerichtsstand am Erfüllungsort nach Art. 113 IPRG: Ist die für den Vertrag charakteristische Leistung in der Schweiz zu erbringen, so kann beim schweizerischen Gericht am Erfüllungsort dieser Leistung geklagt werden. Allerdings befindet sich der Euroairport nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Frankreich. Es besteht im Übrigen kein Grund, die Frage des Erfüllungsorts bei einer Flugreise im Zusammenhang mit Art. 113 IPRG anders zu beurteilen als bei Art. 5 Abs. 1 lit. b revLugÜ. Ein Erfüllungsort in der Schweiz ist daher nicht gegeben.

Wie Art. 16 Abs. 1 revLugÜ kennt auch das IPRG für den klagenden Konsumenten einen alternativen Gerichtsstand an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 114 Abs. 1 lit. a IPRG). Einen Vorbehalt für Beförderungsverträge sieht das IPRG – anders als das revLugÜ – nicht vor.

Art. 120 Abs. 1 IPRG definiert den Konsumentenvertrag als Vertrag «über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Konsumenten bestimmt sind und nicht im Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Konsumenten stehen». Dies trifft auf die Ferienflugreise von Frau K wohl zu. Da beide Parteien in der Schweiz ansässig sind, ist anzunehmen, dass der Vertrag auch in der Schweiz geschlossen wurde, dass also die Beklagte die Bestellung von Frau K auch in der Schweiz entgegen genommen hat [lit. a] oder dass dem Vertragsabschluss ein Angebot oder eine Werbung in der Schweiz vorausgegangen ist und Frau K ihre zum Vertragsschluss erforderlichen Rechtshandlungen in der Schweiz vorgenommen hat [lit. b].

Somit besteht in Variante 2 eine Zuständigkeit der Gerichte in Basel.

Ginge man von einem reinen Binnensachverhalt aus, so könnte sich die Klägerin in dieser Konstellation auf den Klägerwohnsitzgerichtsstand für den Konsumentenvertrag nach Art. 32 Abs. 1 lit. a ZPO stützen.

Fall 2: Vermächtnis mit Verzug

Erblasserin A, monegassische Staatsangehörige, mit letztem Wohnsitz in Monaco, hat ihrer Nichte N, mit Wohnsitz in Basel, testamentarisch ein Vermächtnis von CHF 500 000.00 hinterlassen.

Nach rund zehn Jahren Hin und Her hat S, der Sohn von A, N endlich das Vermächtnis ausgerichtet. Jedoch hat er ihr die Zahlung von Verzugszinsen verweigert. Daher will N am Wohnsitz des S in Zürich auf Zahlung der Zinsen klagen.

Wie ist die Rechtslage?¹⁰

Einstieg in die Falllösung

In casu will die Nichte N vom Sohn S die Zahlung von Verzugszins für das zuvor verweigerte Vermächtnis geltend machen. Der Sachverhalt betrifft das Internationale Erbrecht. Es liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Obwohl beide Streitparteien in der Schweiz wohnen, besteht ein relevanter Auslandsbezug. So hatte die Erblasserin ihren letzten Wohnsitz im Ausland. Die Regelung in Art. 86 ff. IPRG verwendet den letzten Wohnsitz des Erblassers als Anknüpfungsmerkmal. Aus Sicht des IPR stellt sich die Frage der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts.

Zuständigkeit

Im Verhältnis Schweiz–Monaco besteht kein Staatsvertrag, welcher das Internationale Erbrecht regeln würde. Das Lugano-Übereinkommen findet nach Art. 1 Abs. 2 lit. a keine Anwendung. Die Zuständigkeit der Zürcher Gerichte beurteilt sich folglich nach dem IPRG.

Nach Art. 86 Abs. 1 IPRG sind primär die Schweizer Gerichte am letzten Wohnsitz des Erblassers für den Nachlass zuständig. Da die Erblasserin A ihren letzten Wohnsitz in Monaco hatte und die Nichte N ihren Zinsanspruch aus einem Vermächtnis, d.h. mitunter einer erbrechtlichen Rechtsgrundlage ableitet, sind aus Schweizer Sicht grundsätzlich die Gerichte in Monaco für die Streitigkeit zuständig. Dies

¹⁰ Vgl. BGer 5A_313/2015 vom 26.5.2015, der als Fallgrundlage diene.

gilt selbst dann, wenn die klagende und die beklagte Partei, wie hier, beide in der Schweiz wohnen.

Ausnahmsweise eröffnet das IPRG in Art. 87 f. einen Schweizer Gerichtsstand auch in Fällen, in denen der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte. Art. 87 IPRG kommt vorliegend nicht zum Tragen. Er gilt für Erblasser mit Schweizer Staatsangehörigkeit. A verfügte jedoch über das monegassische Heimatrecht. Diesbezüglich findet Art. 88 IPRG Anwendung, der die Schweizer Zuständigkeit bei Erblassern mit letztem Wohnsitz im Ausland und ausländischer Staatsangehörigkeit regelt. Die Schweizer Zuständigkeit ist auf das in der Schweiz belegene Nachlassvermögen beschränkt, wobei vorausgesetzt wird, dass sich die Wohnsitzbehörden des Erblassers insoweit nicht mit dem Nachlass befassen. Zuständig sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache.

Vorliegend wäre folglich zu prüfen und zu belegen, dass sich die monegassischen Behörden nicht mit der Forderung der Nichte N auf Leistung von Verzugszinsen auseinandersetzen. Der Nachweis könnte etwa durch ein monegassisches Urteil erbracht werden, wonach sich die Gerichte in Monaco mangels Inlandbezug nicht für zuständig erachten, über den Rechtsstreit zu befinden. Möglich wäre auch die Vorlage von Gesetzestexten, Rechtsgutachten und/oder Lehrmeinungen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Gerichte in Monaco keine Zuständigkeit vorsehen. Dies dürfte im vorliegenden Sachverhalt, in dem die Erblasserin zuletzt in Monaco wohnte und über die monegassische Staatsangehörigkeit verfügte, freilich kaum der Fall sein.

Selbst wenn sich die Behörden in Monaco wider Erwarten nicht mit dem Schweizer Nachlass befassen sollten, bliebe zu klären, ob sich überhaupt Nachlassvermögen in der Schweiz befindet. Dies liegt nicht auf der Hand, begründet der Verzugszinsanspruch doch eine Forderung gegen den Sohn der Erblasserin und ist unbekannt, wo die Vermögenswerte des Nachlasses belegen sind. Aus Sicht der N liesse sich allenfalls argumentieren, dass Forderungen im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners belegen sind (vgl. in anderem Zusammenhang etwa Art. 167 Abs. 3 IPRG), womit der Inlandwohnsitz von S eine relevante Schweizer Vermögensbelegenheit begründen würde.

Denkbar wäre schliesslich eine Schweizer Zuständigkeit aus allgemeinem Gerichtsstandsrecht: Art. 2 ff. IPRG. So könnte sich S nach Art. 6 IPRG auf ein Schweizer Verfahren einlassen, wenn er ein Verfahren in Monaco scheute (und ernsthaft befürchtete, dass N tatsächlich auch diesen Schritt unternehmen würde). Nach herkömmlichem Verständnis neben Art. 88 IPRG *nicht* eröffnet ist demgegenüber der subsidiäre Wohnsitzgerichtsstand nach Art. 2 IPRG. Art. 86–88 IPRG sollen insoweit eine abschliessende Zuständigkeitsordnung vorsehen. Dies erscheint in Konstellationen wie der vorliegenden, in denen sich der Rechtsstreit ausschliesslich *inter partes* abspielt und keine anderen Personen (Erben, Dritte) vom Streit betroffen sind, nicht zwingend sachgerecht und dürfte u.E. durchaus hinterfragt werden. Kaum zum Tragen kommen dürfte weiter Art. 3 IPRG. Die allgemeine Notzuständigkeit dürfte weitgehend in der besonderen Notzuständigkeit von Art. 88 IPRG aufgehen.

Anwendbares Recht

Soweit *in casu* eine Schweizer Zuständigkeit zu bejahen wäre, sei es, weil die Schweizer Behörden doch nach Art. 88 IPRG zuständig wären, sei es, dass sich S auf das Verfahren nach Art. 6 IPRG einliesse (oder man die Anwendung von Art. 2 IPRG bejahte), bestimmte sich das auf den Anspruch anwendbare Recht nach Art. 91 Abs. 1 IPRG. Einen Staatsvertrag gilt es auch mit Bezug auf das anwendbare Recht nicht zu beachten. Art. 91 Abs. 1 IPRG unterstellt den Nachlass eines Erblassers mit letztem Wohnsitz im Ausland dem Recht, auf welches das *Kollisionsrecht* des Wohnsitzstaates verweist. Nach Art. 14 Abs. 1 IPRG liegt mithin eine Gesamtverweisung vor. Es müsste folglich das monegassische IPR befragt werden. Dieses kann die Verweisung annehmen, auf das Schweizer Recht zurückverweisen oder auf ein drittes Recht weiterverweisen. Da die Erblasserin sowohl ihren letzten Wohnsitz in Monaco hatte als auch Staatsangehörige von Monaco war, ist zu vermuten, dass das monegassische IPR die Verweisung annehmen würde. Das Schweizer Gericht hätte sich allerdings unter Beizug z.B. von Gesetzestexten, Rechtsprechung, Literatur und/oder Expertenwissen darüber zu vergewissern.

Eine Rechtswahl ist (anders als beispielsweise im Vertragsrecht¹¹) nicht möglich. S und N können so-

¹¹ Art. 116 IPRG.

mit nicht wirksam das Schweizer Recht für anwendbar erklären¹².

Zusammenfassung

Es erscheint fraglich, ob sich im vorliegenden Sachverhalt eine Schweizer Zuständigkeit begründen lässt. Die Schweizer Gerichte hätten nach Art. 91

Abs. 1 IPRG gestützt auf monegassisches IPR zu beurteilen, welchem Recht der Anspruch von N auf Zahlung von Verzugszins untersteht.

12 Vgl. demgegenüber die (eingeschränkte) Rechtswahlmöglichkeit des Erblassers in Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 IPRG.

Vorankündigung aus dem Schulthess Verlag



Fälle im Zivilprozessrecht sowie im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

4. Auflage

Karl Spühler | Jolanta Kren Kostkiewicz | Myriam A. Gehri | Ramon Mabillard

In der nunmehr vierten Neuauflage des beliebten ZPR- und SchKG-Fallbuches werden Fälle aus diesen Rechtsgebieten dargestellt. Es handelt sich um Sachverhalte aus Uni- und Anwaltsklausuren. Die Sachverhalte werden von umfassenden Lösungen begleitet, die auch einschlägige Literatur- und Judikaturangaben enthalten. Darüber hinaus umfasst das Werk neben konkreten Ratschlägen zum Vorgehen bei einer Fallbearbeitung auch ein Literaturverzeichnis. Neu wirkt Prof. Dr. Ramon Mabillard von der Universität Fribourg mit. Dadurch wird das Feld der Autorinnen und Autoren im Interesse der Vielfalt erweitert.

Februar 2016
978-3-7255-7362-2
150 Seiten, broschiert
CHF 58.00

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 (0)44 200 29 29, Fax +41 (0)44 200 29 28
buch@schulthess.com, www.schulthess.com

Schulthess §
Der Verlag zu Recht